

## §. 40.

Von den Strafverfügungen der Vorstände der Fachschulen und des Direktors findet kein Recurs statt; von den Erkenntnissen des Lehrerausschusses dagegen kann an den Lehrerconvent, und von den Erkenntnissen des Lehrerconvents an das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens recurrirt werden.

## §. 41.

Bei diesen Recursen gelten im Allgemeinen die in dem Strafrecursgesetz vom 26. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen.

In Ansehung der Beschwerdeausführung bei Recursen von dem Lehrerausschuß an den Lehrerconvent gilt jedoch die in §. 16 Ziffer 1 des angeführten Strafrecursgesetzes festgesetzte Frist von 8 Tagen.

## §. 42.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Begnadigungsgesuchen gelten ganz die allgemeinen Bestimmungen (cf. K. B. D. vom 23. April 1835 Reg.-Bl. S. 209 ff.).

## §. 43.

Gegen die in §. 31 und 32 erwähnten Disciplinarmassregeln findet ein Recurs mit aufschiebender Wirkung nicht statt. Dagegen ist den Betheiligten die einfache Beschwerdeführung bei dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unbenommen.

#### D. Bestimmungen über Versammlungen und Vereine der Studirenden.

## §. 44.

Versammlungen der Studirenden dürfen nur mit Genehmigung des Direktors, welchem Zeit und Ort derselben zu bezeichnen sind und welcher sich deshalb nach Umständen mit der Polizeibehörde benehmen wird, veranstaltet und abgehalten werden. Dem Direc-